

Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten für
Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten
- Kostensatzung -

§ 1

Gegenstand der Gebührenerhebung

- (1) Die Stadtverwaltung Radebeul erhebt für Tätigkeiten bei weisungsfreien Angelegenheiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).
- (2) Die Große Kreisstadt Radebeul kann Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einzug nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden.

§ 2

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung ist verpflichtet,
 1. wer Veranlassung zur Amtshandlung gegeben hat, im übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird oder
 2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
 3. im Rechtsbefehlsverfahren und in Streit entscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Auslagen im Sinne des §6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

§ 3

Kostenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen, der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse, nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.
- (2) Für die Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Verwaltungsgebühr von 5,00 € bis 25000,00 € erhoben.

§ 4

Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs.

§ 5

Kostenvorschuss

- (1) Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorgenommen wird, kann von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Dem Antragssteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Kostenvorschusses zu setzen. Wird der Vorschuss nicht binnen der Frist eingezahlt, kann die Behörde den Antrag als

zurückgenommen behandeln; darauf ist der Antragsteller bei der Anforderung des Kostenvorschusses hinzuweisen. Satz 3 gilt nicht im Rechtsbehelfsverfahren.

- (2) Ein Kostenvorschuss ist nicht anzufordern, wenn dem Antragsteller oder einem Dritten dadurch ein wesentlicher Nachteil entstehen würde oder wenn es aus sonstigen Gründen der Billigkeit entspricht. Bei Personen, die außerstande sind, ohne Beeinträchtigung des für sie und ihrer Familien notwendigen Unterhalts die Kosten vorzuschießen, darf ein Kostenvorschuss nur gefordert werden, wenn der Antrag keine hinreichenden Aussichten auf Erfolg bietet.

§ 6

Zurückbehaltung

Bis zur Zahlung der geschuldeten Kosten können Urkunden, Schriftstücke und sonstige Sachen, an denen die Behörde im Zusammenhang mit kostenpflichtigen Amtshandlungen Gewahrsam begründet, zurückbehalten werden.

§ 7

Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 8

Auslagen

- (1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:
1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen,
 2. Fernspreckgebühren, Gebühren für Telefaxe, Telegrammgebühren, Postgebühren für Zustellungsaufträge sowie für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren; wird durch Behördenbedienstete förmlich oder unter Einhebung von Geldbeträgen zugestellt, ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre;
 3. die durch Veröffentlichung von Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen;
 4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle;
 5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.
- (2) Auslagen im Sinne des Abs. 1 werden auch dann erhoben, wenn die Kosten erhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 9

Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2,3,4,5, § 6 Abs. 2 Satz 2-7, Abs. 3 und 4, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechende Anwendung.

Art der Änderung	Datum	Änderungen	Inkrafttreten	Fundstelle
Neufassung	20.03.2002		01.09.2003	Amtsblatt 09/03, S. 9 ff
Änderung	17.05.2006	Änderung im Kostenverzeichnis	01.06.2006	Amtsblatt 06/2006, S.9
letzte Änderung	21.05.2008	Änderung im Kostenverzeichnis	01.08.2008	Amtsblatt 07/2008, S. 10
Änderung	20.10.2010	§§ 5, 6 Kostensatzung und Kostenverzeichnis Tarifgruppen (TG) 000, Nr. 007; TG 012 Nr. 002, 003; TG 021 Nr. 001, 005	02.12.2010	Amtsblatt 12/10 S. 14

Kostenverzeichnis

Neufassung vom 26.11.2006 (Radebeuler Amtsblatt 01/2004, S. 8 ff.),
zuletzt geändert am 21.05.2008 (Radebeuler Amtsblatt 07/2008, S.)

Anlage 1 zu § 3 der Kostensatzung der Großen Kreisstadt Radebeul (Kostenverzeichnis)

Tarif- grupp e	Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr EUR
		Allgemeine Verwaltung	
		Allgemeine Amtshandlungen	
000	001	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsicht- nahme in solche unter Beachtung des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Ver-waltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG)	25,00 bis 250,00
000	002	Genehmigungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemeindlicher Bestimmungen, soweit in diesem Kostenverzeichnis nicht besonders aufgeführt (einschließlich der Auslagen für Zustellungen)	5,00 bis 2.500,00
000	003	Für jede Kontrolle und Nachschau in den Fällen 002	10,00 bis 100,00

000	004	Nachträgliche Auflagen, Rücknahmen oder Widerruf nach 002	5,00 bis 250,00
000	005	Fristverlängerung	
		Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde	¹ / ₁₀ bis ¹ / ₄ für die Genehmigung, vorgesehene Gebühr mindestens 5,00
000	006	Beglaubigungen	
	1.	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	5,00 bis 50,00
	2.	Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie und dergleichen	
	2.1	bei Schriftstücken, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind	1,00 je angefangene Seite, mindestens 5,00
	2.2	Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie und dergleichen, die die Behörde selbst hergestellt hat	5,00 ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten
	2.3	in nicht von den Lfd. Nummern 2.1 oder 2.2 erfassten Fällen	0,50 je angefangene Seite, mindestens 5,00, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr <i>Anmerkung:</i> Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 je angefangene Seite mindestens 5,00
			<i>Anmerkung:</i> Werden mehrere gleiche Unterschriften oder Handzeichen oder mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dergleichen gleichzeitig beglaubigt, kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr bis auf die Hälfte, jedoch auf nicht weniger als 5,00 ermäßigt werden.
000	007	Aufnahme einer Niederschrift	5,00 bis 25,00 für jede angefangene Stunde
000	008	Schreibauslagen und Kopierauslagen	
	1.	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen	

		Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtungen – Fotokopien – hergestellt wurden) die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4	
	1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5,00
	1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,00
	1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	6,50
	2.	Für Kopien mittels Textautomat (z.B. Computer) erstellte Mehrstücke werden erhoben	
	2.1	bei einem Format bis DIN A 4	
		- für jede erste Seite	0,75
		- für jede weitere Seite	0,50
		- für farbige Mehrstücke	die jeweils doppelte Gebühr
	2.2	Bei einem größeren Format	
		- für jede erste Seite	1,25
		- für jede weitere Seite	1,00
		- für farbige Mehrstücke	die jeweils doppelte Gebühr
	2.3	Schreibauslagen/Druckauslagen ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für Lern-, Lehr- oder Studienzwecke je Seite	
		- schwarz/weiß	0,05
		- farbig	0,10
	3.	Kopierauslagen (schwarz/weiß)	
	3.1	A3-Kopie einseitig bedruckt	0,25
	3.2	A3-Kopie beiderseitig bedruckt	0,40
	3.3	A4-Kopie einseitig bedruckt	0,15
	3.4	A4-Kopie beiderseitig bedruckt	0,20
	3.5	A4-Kopie Folie	0,95
	3.6	Aufpreis Vergrößern/Verkleinern je Einstellung	0,50
	4.	Kopierauslagen (farbig)	die jeweils durch Dienstleistungsbetriebe anfallenden Kosten plus 2,50 je Auftrag
	5.	Abgabe von CDs	
	5.1	- CD/R	0,50 je Stück
	5.2	- CD/RW	1,00 je Stück
	5.3	DVD	1,50
000	009	Überlassung von Akten	
	1.	für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche und Interessen	10,00 bis 50,00

	2.	über abgeschlossene Verfahren	10,00
		Besondere Amtshandlungen	
000	010	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
	1.	bei Sachen bis zu 500,00 €	2 % des Wertes, mindestens jedoch 5,00
	2.	Bei Sachen über 500,00 €	2 % von 500,00 € und 1 % vom Mehrwert
	3.	Bei Tieren	2 % des Wertes, mindestens jedoch die Unterbringungskosten
002		Geschäftsbereich Stadtentwicklung	
	001	Karten	
	1.1	Topographische Grundkarten 1:500 und abgeleitete	
	1.1.1	Plot A0 – A1	45,00
	1.1.2	Plot A2	25,00
	1.1.3	Plot A3	15,00
	1.1.4	Plot A4	10,00
	1.1.5	mit Dachformen 30% Zuschlag auf Plotformatpreise	3,00 bis 13,50
	1.2	Dachform 1:500 im Format A1	20,00
	1.3	Topografische Übersichtskarten	
	1.3.1	1:7 500 Plot A0 – A1	45,00
	1.3.2	1:10 000 Plot A1 – A2	25,00
	1.3.3	1:25 000 Plot A3 – A4	15,00
	1.4	Thematische Karten	
	1.4.1	Digitale Baublockkarte	
	1.4.1.1	Plot A0 – A1	40,00
	1.4.1.2	Plot A2	20,00
	1.4.1.3	Plot A3	10,00
	1.4.1.4	Plot A4	5,00
	1.4.2	Hausnummernkarte 1:7 500 pro Blatt A0	45,00
	1.4.3	Statistische Bezirke 1:25 000 pro Blatt A3	15,00
	1.4.4	Rechtskräftige Satzungen Plot A3 – A2	35,00
	1.4.5	Sanierungsgebiete Plot A3 – A2	25,00
	1.4.6	Denkmalschutzgebiet Plot A3 – A2	25,00
	1.4.7	Schutzgebiete Plot A3 – A2	15,00
	1.4.8	Hauptverkehrsstraßennetz 1:25 000 A3	15,00
	1.4.9	Straßenbenennung	
	1.4.9.1	1:25 000 A3	15,00
	1.4.9.2	1:10 000 A0	30,00
	1.4.9.3	Liste pro Blatt A4	5,00

	1.5	Einzelkarten aus Thematischen Karten – Grundlage Gebäude und ausgewählte Topographische Elemente	
	1.5.1	größer 1:7 500 Plot A0	15,00
	1.5.2	größer 1:5 000 Plot A1	10,00
	1.5.3	Zuschlag für mehr Inhalt	5,00 bis 50,00
	1.5.4	Zuschlag für Herstellung, Ausarbeitung und Einbeziehung spezieller thematischer Inhalte – je angefangene ½ Stunde	25,00
	1.5.5	Zuschlag für besondere Aufwände – je angefangene ½ Stunde	25,00
	1.5.6	Zuschlag für Ausgabe auf besonderem Papier 40% bis 100% (auf Anfrage)	2,00 bis 65,00
	002	Übersichten, Verzeichnisse, Vorschriften	
	1	Objektschlüsselkatalog	10,00
	003	Digitale Ausgabe von Vektordaten	
	1	Ausgabe digitale Stadtgrundkarte pro Hektar (ha)	25,00
		Ausgabe Teilinhalte - anteilig	bis 25,00
	1.1	Zusatzaufwand für Konvertierung – je angefangen ½ Stunde	25,00
		Ausgabe Teilinhalte - anteilig	bis 25,00
	2	Ausgabe digitaler Grundlagenkarten je Inhalt	25,00 – 200,00
		Ausgabe Teilinhalte - anteilig	bis 200,00
	2.1	Zusatzaufwand für Konvertierung – je angefangen ½ Stunde	25,00
	004	Alphanumerische Datenabgabe	bis 25,00
	1	Ausgabe von raumbezogenen Sachtabellen – pro Datensatz	0,05
	2	besondere Aufbereitung – je angefangen ½ Stunde	25,00
	005	Luftbilder	
	1	A4	20,00
	2	A3	40,00
	006	Aktualisierungsabgabe zu einer vorherigen Lieferung (nicht älter als 2 Jahre)	
	007	Reprotechnische Arbeiten anfallende Kosten durch Dienstleistungsbetriebe plus Nutzungsgebühr	
	008	Arbeiten nach Zeitaufwand – Verwaltungstätigkeiten im Bereich GIS, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind	
	1	bei vermessungstechnischer oder kartographischer Fachkraft (Ingenieur) – je angefangene ½ Stunde	25,00
	2	bei vermessungstechnischer oder kartographischer Fach- oder Bürokräft – je angefangene ½ Stunde	15,00
	009	Versandkosten	
	1	Versand per Post, E-Mail	5,00
	010	001 Genehmigung zur Führung des gemeindlichen Wappens und Flagge	5,00 bis 750,00
	011	Statistikstelle	
	001	Anfertigen von Auszügen aus statistischen	Auslagenersatz nach

		Jahrbüchern u.a. statistischen Veröffentlichungen Dritter	Tarifgruppe 000, Lfd. Nr. 009
	002	Zusammenstellung von statistischen Daten, Verzeichnissen und Gebietsgliederungen sowie Datenanalyse nach Vorgaben des Kunden	17 € je angefangene halbe Stunde
012		Kämmerei	
	001	Ersatzstücke für verlorene Hundesteuermarken	5,00
	002	Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	10,00
	003	Erteilung von Auskünften aus Grundsteuerakten (§ 31 Abs. 3 AO)	10,00
	004	Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden zugunsten Dritter	10,00
013		Rechts- und Ordnungsamt	
	001	Widerspruchsbehörde	
	1	Widerspruchsentscheidungen nach § 73 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 VwGO und § 11 SächsVwKG	5,00 bis 5.000,00
020		Projekt- und Investorenleitstelle	
	001	Branchenführer Homepage Radebeul - Verlinkung	einmalig 50,00
021		Stadtplanung und Bauaufsicht	
	001	Zuteilung und Löschung einer Hausnummer	25,00
	002	Negativattest – gesetzliches Vorkaufsrecht der Kommune (§ 28 Abs. 1, Satz 3, §§ 24 ff BauGB)	25,00
	003	Zeugnis der Genehmigungsfreiheit Grundstücksteilung (§ 20 Abs. 2, Satz 1 BauGB)	nach Zeitaufwand gemäß Anlage 1 zum SächsKVZ ¹⁾ , Lfd. Nr. 17, Tarifstelle 1.4
	004	Erteilung von Bescheinigung nach §7h Abs. 2 EStG	40,00 bis 1.000,00
	005	Erteilung von Bescheinigungen nach § 7i Abs. 2 EStG und Bescheinigung zur Inanspruchnahme von Steuerbegünstigungen nach § 10f Abs. 1 und 2, § 10g Abs. 3 und § 11b EStG	40,00 bis 1.000,00
	006	Erteilung von Bescheinigungen in Sanierungsgebieten	25,00 bis 1.000,00
022		Hoch- und Tiefbau	
	001	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die auf Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anfahrtsweg von der Dienststelle oder der vorhergehenden Baustelle	5,00 bis 12,50
	002	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Auszüge , technische Arbeiten, Abnahme und Prüfungen	5,00 bis 25,00

		1. für Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde 2. für Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anfahrtsweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	5,00 bis 25,00
	003	Erteilung einer Genehmigung zur Fällung/Rodung von Bäumen	25,00 bis 100,00
	004	Zustimmungsbescheid nach §§ 68 Abs. 3, 142 Abs. 6 Telekommunikationsgesetz	25,00
	005	zusätzlich notwendig werdende Kontrollen und Absprachen bei Tiefbaumaßnahmen Dritter	17 € je angefangene halbe Stunde
	006	Vermögensverwaltung 1. Vorrangseinräumung, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages - für jede weiteren angefangenen 5.000 € 2. Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter bis zu 5.000 € des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts - für jede weiteren angefangenen 5.000 € 3. Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Ziffern 1 und 2 fallen - bis zu 5.000 € - über 5.000 € - Pfandentlassungserklärungen bis zu 25.000 € - über 25.000 €	10,00 5,00 10,00 5,00 25,00 50,00 25,00 50,00
	007	Gebühren für die Erlaubnis zur Einleitung von Wasser in Straßengräben oder in andere Anlagen der Straßenentwässerung	50,00 bis 150,00
	008	Zustimmung Telekommunikation Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung vorhandener Telekommunikationslinien für Unternehmen die keine Nutzungsberechtigung gem. § 68 TKG des Bundes vorweisen können	30,00 bis 300,00
031		Wohnvermittlung	
	001	Ausstellung von Wohnberechtigungsscheinen 1. ohne Ermäßigung 2. ermäßigt	7,00 5,00

- 1) Verordnung über die Festsetzung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Sächsisches Kostenverzeichnis) in der jeweils gültigen Fassung